



Verwaltungsverordnung zur Förderung von Kultur, Sport und Freizeit sowie Berg- und Entwick- lungshilfe (KSFBE)

vom 8. Juli 2024

1	Grundlagen und Zweck	1
1.1	Grundlagen	1
1.2	Zweck dieser Verwaltungsverordnung	1
1.3	Grundsätze der Kultur-, Sport- sowie Freizeitförderung	1
1.4	Grundsätze für die Berg- und Entwicklungshilfe	1
2	Vereinsbeiträge	2
2.1	Voraussetzungen für den Erhalt von direkten- und indirekten Leistungen	2
2.2	Beitragsarten	2
2.3	Finanzielle Beiträge (direkte Leistungen)	2
2.4	Indirekte Leistungen	3
3	Eigene Kultur-, Sport- und Freizeitförderung	5
3.1	Budget	5
3.2	Kultur- und Freizeitkommission	5
3.3	Sportkommission/-Koordination	5
3.4	Offizielle Gemeindeanlässe	6
4	Berg- und Entwicklungshilfe	6
4.1	Budget	6
4.2	Standards für die Vergabe der Mittel	6
5	Schlussbestimmungen	7
5.1	Inkraftsetzung	7
5.2	Vollzug	7
5.3	Aufhebung früherer Beschlüsse	7

1 GRUNDLAGEN UND ZWECK

1.1 Grundlagen

Nach Art. 120 und 121 der Verfassung des Kantons Zürich fördern Kanton und Gemeinden die Kultur, die Kunst und den Sport. Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf die Gemeindeordnung vom 26. September 2021 (insb. Art. 26) sowie die langjährige Praxis, nachstehende Verwaltungsverordnung. Die Verwaltungsverordnung verhilft zu einheitlichen, transparenten und standardisierbaren Kriterien.

1.2 Zweck dieser Verwaltungsverordnung

Zur Förderung von Kulturellen-, Freizeit- sowie sportlichen Aktivitäten bereichert die Gemeinde das öffentliche Leben ideell und finanziell im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Auf Begründung hin können auch Veranstaltungen ausserhalb der Gemeindegrenzen berücksichtigt werden, sollte ein gewichtiger Nutzen daraus für die Gemeinde entstehen. Hierbei steht es ihr frei, ob sie eigene Anlässe organisiert oder das Wirken von Vereinen unterstützt.

Im Rahmen der Berg-, Entwicklungs- sowie Katastrophenhilfe kann die Gemeinde auf Antrag öffentlich-rechtlicher Anstalten oder Dritter Projekte im In- und Ausland unterstützen. Ebenso kann auf Einwohnerprojekte von Stimmberechtigten eingetreten werden, sofern diese einen Mehrwert für das eigene Dorfleben darstellen und die entsprechen Mittel im Budget eingestellt sind.

1.3 Grundsätze der Kultur-, Sport- sowie Freizeitförderung

Die Gemeinde fördert grundsätzlich breit diversifizierte Anlässe für alle Altersgruppierungen. Dabei gelten die Vereine als die wichtigsten Träger des kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Lebens. Politische Parteien und Interessengruppierungen sowie religiös motivierte Institutionen und Gruppen werden grundsätzlich nicht unterstützt, ausser es handelt sich um Anlässe von übergeordneter Bedeutung.

1.4 Grundsätze für die Berg- und Entwicklungshilfe

Zusätzlich zum gesetzlichen Finanzausgleich fördert die Gemeinde auch Beziehungen zu Partnergemeinden in der Schweiz (ausgenommen: Gemeinden im Kanton Zürich). Im Allgemeinen werden dabei insbesondere Infrastrukturprojekte aus Hoch- und Tiefbau, Anlagen des Bildungswesens oder Maschinen und Geräte für die Grundversorgung gefördert, welche die Eindämmung von Naturgefahren bewirken und/oder Nachteile von geografisch-topografischen Lagen ausgleichen. Zudem werden im Ausland im Rahmen von Entwicklungshilfe Beiträge an die Katastrophenbewältigung, humanitäre Krisen oder geografisch benachteiligte Regionen geleistet (nicht abschliessend).

2 VEREINSBEITRÄGE

Auf alle nachstehend aufgeführten Leistungen der Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch.

2.1 Voraussetzungen für den Erhalt von direkten- und indirekten Leistungen

Zum Erhalt von jährlich wiederkehrenden Beiträgen müssen Vereine die nachfolgenden Bedingungen kumulativ erfüllen:

- Der Verein hat Sitz in der Gemeinde oder einen regionalen Vereinszweck, welcher der Uitikoner Bevölkerung zugutekommt.
- Die Vereine erheben angemessene Mitgliederbeiträge.
- Die Anzahl der in Uitikon wohnhaften Vereinsmitglieder beträgt gemessen am Gesamtbestand mindestens 50 %.
- Der Verein engagiert sich angemessen in der Jugendförderung.
- Eigenleistungen der Vereine werden vorausgesetzt.
- Eine möglichst hohe Selbstfinanzierung der Vereine ist anzustreben.
- Veranstaltungsrisiken müssen von den Vereinen getragen werden.
- Die Gemeinde unterstützt die Eigeninitiative der Vereine.
- Eine Unterstützung durch die Gemeinde muss von den Vereinen schriftlich beantragt werden. Die Einsicht in die genehmigte Jahresrechnung, ins Budget und Abrechnung eines Anlasses muss jederzeit gewährleistet sein. Die Mitgliederverzeichnisse sind der Gemeinde, soweit nicht öffentlich einsehbar, auf Anfrage innert 30 Tagen einzureichen

2.2 Beitragsarten

Die Gemeinde unterstützt die Vereine mit direkten und indirekten Leistungen. Unter direkten Leistungen (Punkt 2.3.) werden finanzielle Beiträge an die Vereine verstanden. Indirekte Leistungen (Punkt 2.4) sind zum Beispiel die Zurverfügungstellung von Infrastruktur, Dienstleistungen durch den Werkhof, der Polizei oder Feuerwehr sowie die Mitwirkung der Gemeinde bei der Organisation und Koordination von Anlässen (Aufzählung nicht abschliessend).

2.3 Finanzielle Beiträge (direkte Leistungen)

2.3.1 Grundbeitrag

Jeder in Uitikon ansässige Verein, welcher die in Ziffer 2.1 erwähnten Bedingungen erfüllt, erhält einen Grundbeitrag, sofern er mindestens über 10 aktive Mitglieder verfügt und der Vereinszweck auf eine öffentliche Gesinnung schliessen lässt.

- | | |
|------------------------------|-----------|
| • 10 – 50 aktive Mitglieder | CHF 250 |
| • 51 – 100 aktive Mitglieder | CHF 500 |
| • Ab 101 aktiven Mitgliedern | CHF 1'000 |

2.3.2 Beitrag für Jugendförderung

Einheimische Vereine, die regelmässig Aktivitäten mit in Uitikon wohnhaften Kindern und Jugendlichen anbieten, erhalten jährlich zusätzlich einen Beitrag von CHF 15 pro Kind bzw. Jugendlichen bis und mit dem Jahr, in welchem sie das 18. Altersjahr vollendet haben.

Stellen auswärtige Vereine mit Kindern und Jugendlichen aus Uitikon ein Beitragsgesuch im Rahmen der Breitensport- oder Nachwuchsförderung, so sind Beiträge unter Offenlegung der Grunddaten aus der Mitgliedschaft möglich. Der Jahresbeitrag darf den Betrag von CHF 50 pro Jahr und Kind nicht übersteigen.

2.3.3 Beiträge für Jubiläen

Jubilierenden Vereinen mit Sitz in Uitikon werden für besondere Feierlichkeiten folgende Beiträge ausgerichtet:

- 10, 20, 30 Jahre, weiter in Schritten zu 10 Jahren CHF 1'000
- 25, 50, 75 Jahre, weiter in Schritten zu 25 Jahren CHF 2'000

Es liegt in der Sache der Vereine, dem Gemeinderat oder der Verwaltung ein bevorstehendes Jubiläum innert angemessener Frist zu melden.

2.3.4 Regionale, kantonale und eidgenössische Anlässe

Ortsvereine, die in Uitikon regionale, kantonale oder eidgenössische Anlässe von überkommener Bedeutung organisieren, erhalten dafür einmalig einen Beitrag von maximal CHF 1'500 pro Anlass. Spezialanlässe können «sur dossier» gemäss Punkt 2.5.4 eingereicht werden.

2.3.5 Regelung für Musikvereine

Für musikalische Darbietungen an offiziellen Gemeindeanlässen (1. August-Feier, Gemeindeversammlungen, Jubiläumskonzerte, Einweihungen oder Eröffnungen) wird pro Anlass eine Entschädigung von CHF 1'000 vergütet.

2.3.6 Beiträge für öffentliche Anlässe

Die Durchführung von öffentlichen Anlässen oder Teile davon (z.B. das Führen einer Festwirtschaft) wie 1. August-Feier, Frühlings- sowie Herbstmarkt, Welcome-Evening, Einweihungen oder Eröffnungen etc. kann die Gemeinde den Vereinen auf eigene Rechnung übertragen. Sie richtet bei Bedarf Beiträge an die Infrastrukturkosten aus.

2.3.7 Spezialanlässe (sur dossier)

Die Gemeinde Uitikon prüft Spezialanlässe «sur dossier». Diese sind jeweils bis spätestens im Juli des Vorjahres bei der Gemeinde einzureichen (Budgetierung).

2.4 Indirekte Leistungen

Die Gemeinde kann den Vereinen als indirekte Leistungen ihre Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung stellen und unterstützt sie kostenlos in ihrer Organisation und Kommunikation.

2.4.1 Infrastruktur

Folgende Infrastruktur steht zur Verfügung, wobei bei Widersprüchen die spezifischen Reglemente untenstehender Definitionen vorgehen:

- Benützung der öffentlichen Infrastruktur der Politischen Gemeinde für Vereinstätigkeiten und -anlässe, insbesondere der Räume im Üdiker-Huus sowie im Veranstaltungshaus Allmend. Die Nutzung hat im Rahmen der entsprechenden Reglemente (z.B. Festbank- und

Gebührenreglement) bzw. Hausordnungen (z.B. Veranstaltungshaus, Üdiker-Huus etc.) zu erfolgen. Davon ausgenommen sind Reinigungsarbeiten, sollten diese nicht selbst erbracht werden.

- Bereitstellung von Festbänken und -Tischen sowie Verkehrssignalisationen (gem. den spezifischen Reglementen).
- Übernahme der Kosten von Dienstleistungen der Feuerwehr, der Feuerpolizei und des Polizeisekretariats für folgende Anlässe (Aufzählung nicht abschliessend):
 - 1. August-Feier
 - Frühlings- und Herbstmarkt
 - Welcome-Evening
 - Räbeliechtliumzug
 - Einweihungen oder Eröffnungsfeste mit öffentlichem Charakter
 - Öffentliche, regionale, nichtkommerzielle bzw. nicht gewinnorientierte Anlässe in Uitikon

2.4.2 Kommunikation

Die Vereine können sich grundsätzlich auf der Internetplattform der Gemeinde präsentieren und/oder mit dieser verlinken lassen. Ausserdem übernimmt die Gemeinde auf Zusendung Veranstaltungen zur Publikation auf ihre Homepage und in den Gemeindeglocken. Für den öffentlichen Aushang von Veranstaltungen können zudem die Anschlagkästen der Gemeindeverwaltung, die Plakatständer sowie die zunehmend digitalen Informationsmittel genutzt werden.

2.4.3 Dorffest

Die Gemeinde Uitikon kennt keinen Brauch eines regelmässig stattfindenden Dorffestes. In unregelmässigen Abständen wie bei Einweihungen von Gebäuden oder wesentlichen Infrastrukturen bzw. wenn aus anderem Grund ein gewichtiger Anlass dazu besteht (z.B. Empfänge von einflussreichen Personen), soll ein Anlass im Rahmen eines Dorffestes stattfinden können. Die Durchführung und Organisation haben im Rahmen von Eigenleistungen der Vereine und innerhalb des bei der Gemeinde vorhandenen Budgets zu erfolgen.

3 EIGENE KULTUR-, SPORT- UND FREIZEITFÖRDERUNG

3.1 Budget

Die Gemeinde stellt ein jährliches variables Budget für alle Altersgruppen zur Verfügung. Mit diesem soll ein attraktives kulturelles und sportliches Leben sowie die Geselligkeit im Dorf gefördert werden. Weitergehende Ausgaben müssen beim Gemeinderat schriftlich beantragt werden.

3.2 Kultur- und Freizeitkommission

3.2.1 Status

Die Kultur- und Freizeitkommission (KUF) ist eine dem Gemeinderat unterstellte Kommission gemäss Art. 43 Abs. 1 lit. e der Gemeindeordnung.

3.2.2 Zusammensetzung

Die KUF besteht unter Einschluss des Gemeindepräsidenten aus einer variablen Mitgliederzahl. Der Gemeinderat regelt nebst Zusammensetzung deren Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse. Der Gemeindepräsident hat als Kulturvorstand von Amtes wegen Vorsitz und das Sekretariat wird von der Gemeinderatskanzlei bestellt.

3.2.3 Aufgaben

- Die KUF erarbeitet Massnahmen und Projekte zur Umsetzung eines ausgeglichenen Angebots an Anlässen und Veranstaltungen.
- Die KUF organisiert, betreut, fördert und koordiniert kulturelle Anlässe in der Gemeinde.
- Die KUF erstellt ein Jahresprogramm und richtet Förderbeiträge im Rahmen ihres Kulturbudgets und dieser Verwaltungsverordnung aus.
- Die KUF kann lokale und regionale Künstler unterstützen und fördern.
- Die KUF stimmt ihre Aktivitäten mit den Vereinen ab und arbeitet mit ihnen zusammen.

3.2.4 Entschädigung

Für die Teilnahme an Sitzungen und für andere behördliche Verrichtungen werden Tag- und Sitzungsgelder gemäss Entschädigungsverordnung ausgerichtet.

3.3 Sportkommission/-Koordination

3.3.1 Status

Die Sportkommission/-Koordination ist eine dem Gemeinderat unterstellte Kommission gemäss Art. 58 des Verwaltungsreglements. Es handelt sich hierbei um ein Gefäss, welches dem Bereich Sport eine klare Struktur gibt und eine legitimierte und koordinierte Arbeitsweise aller beteiligten Akteure ermöglicht.

3.3.2 Zusammensetzung

Die Mitglieder und Funktionäre werden durch den Gesundheits- und Sicherheitsvorstand vorgeschlagen und dem Gemeinderat unterbreitet.

3.3.3 Aufgaben

- Förderung des Breitensports sowie eines vielseitigen Sportangebots
- Schaffung und Erhalt eines lokalen Sportnetzwerks
- Förderung von optimalen Rahmenbedingungen für die lokalen Sportvereine

3.3.4 Entschädigung

Für die Teilnahme an Sitzungen und für andere behördliche Verrichtungen werden Tag- und Sitzungsgelder gemäss Entschädigungsverordnung ausgerichtet. Für Funktionäre bestehen spezielle Pauschalen.

3.4 Offizielle Gemeindeanlässe

Die offiziellen Gemeindeanlässe (1. August Feier, Welcome-Evening usw.) sind im Kulturbudget enthalten, werden aber unter der Federführung des Gemeinderates organisiert und abgehalten.

4 BERG- UND ENTWICKLUNGSHILFE

4.1 Budget

Der Gemeinderat stellt die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel für In- und Auslandhilfe in das Budget ein und legt dieses der Gemeindeversammlung zur Abnahme vor. An der letzten Gemeinderatssitzung des Jahres wird über die vom Ressortvorsteher eingebrachten Vergabeanträge beraten und abgestimmt. Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen seiner jährlich wiederkehrenden Kompetenz von im Budget enthaltenen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck (Gemeindeordnung Art. 26 Abs. 2 Ziff. 3).

4.2 Standards für die Vergabe der Mittel

Grundsätzlich verfolgt der Gemeinderat eine nachhaltige und von Kontinuität geprägte Behandlung der Unterstützungsgesuche. Dabei können auch mehrjährige Projekte in Betracht gezogen werden. Für die Bemessung der Beiträge soll die eigene, aktuelle finanzielle Lage, angemessen berücksichtigt werden. Folgende Rahmenbedingungen liegen Vergaben zu Grunde:

- Das maximal zulässige Budget pro Jahr liegt bei der jährlich wiederkehrenden Kompetenz von im Budget enthaltenen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck.
- Das Verhältnis zwischen In- und Auslandhilfe soll möglichst ausgewogen sein. Für Schweizer Projekte sind mindestens 50 % vorzusehen.
- Je Projekt darf der Beitrag CHF 20'000 nicht überschreiten. Ausnahmen bestehen z.B. bei Naturkatastrophen im Inland.
- Es dürfen ausschliesslich Beiträge für Aufbauhilfe und Katastrophenbewältigung ohne politische sowie religiöse Motive gesprochen werden. Beiträge in von kriegerischen Handlungen betroffene Gebiete sind grundsätzlich nicht zulässig.
- Die Begünstigten sind möglichst über offizielle Projektpartner oder anerkannte Vertrauenspersonen auszuwählen.

- Die Projektsteuerung erfolgt grundsätzlich durch die Empfängerorganisation
- Die Empfängerorganisation hat den Nachweis über die ordnungsgemässe Verwendung der Beiträge sicherzustellen und angemessenen Bericht zu erstatten. Es ist eine für die Gemeinde zuständige Ansprechperson bekanntzugeben.

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Inkraftsetzung

Diese Verwaltungsverordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. September 2024 in Kraft.

5.2 Vollzug

Der Vollzug dieser Verwaltungsverordnung erfolgt durch das Ressort / Abteilung Finanzen, welche auch diese zuhanden des Gemeinderates ausgearbeitet hat.

5.3 Aufhebung früherer Beschlüsse

Ab Inkraftsetzung dieser Verwaltungsverordnung werden alle früheren Beschlüsse, Vereinbarungen und Abmachungen mit den Vereinen und anderen Kulturträgern aufgehoben.

Die vorstehende Verwaltungsverordnung wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 2024 erlassen.

GEMEINDERAT UITIKON

Chris Linder
Gemeindepräsident

Adrian Wild
Gemeindeschreiber